Stadt Möckmühl
Gemarkung Züttlingen
Bebauungsplan
„Gewerbegebiet Habichtsflur“

A Bauplanungsrechtliche Festsetzungen
B Örtliche Bauvorschriften
C Hinweise
D Artenverwendungsliste

Stand 20.07.2021

Bearbeitung:

WICK + PARTNER
ARCHITEKTEN STADTPLANER PARTNERSCHAFT mbB
Silberburgstraße 159A • 70178 Stuttgart
www.wick-partner.de
info@wick-partner.de

Rechtsgrundlagen

1. **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist.

2. **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

3. **Planzeichenverordnung (PlanzV 90)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

4. **Landesbauordnung** Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2010 (GBl. Nr. 7, S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2019 (GBl. Nr. 16, S. 313) in Kraft getreten am 1. August 2019

Allgemeine Angaben

Der genaue räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan.
Im Geltungsbereich gilt, soweit durch Zeichnung, Farbe und Schrift nichts anderes festgesetzt ist, folgendes:

A Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 8 BauNVO i.v.m. § 1 (5-9) BauNVO

1.1 Gewerbegebiet – GE (§ 8 BauNVO i.V.m. § 1 (5 - 9) BauNVO)

Gemäß § 8 (2) BauNVO sind zulässig:

1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe. Werbeanlagen als selbstständige Gewerbebetriebe sind gemäß § 1 (5) i.V.m. § 1 (9) BauNVO nicht zulässig. Die nach § 8 (2) Nr. 1 BauNVO zulässige Nutzung „Einzelhandelsbetriebe“ wird gemäß § 1 (5) BauNVO im gesamten Gewerbegebiet ausgeschlossen.
2. Geschäfts- Büro- und Verwaltungsgebäude
3. Tankstellen

Anlagen für sportliche Zwecke sind gemäß § 1 (5) BauNVO im gesamten Gewerbegebiet ausgeschlossen.

Die Ausnahmen gemäß § 8 (3) Nr. 2 BauNVO für Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie § 8 (3) Nr. 3 BauNVO für Vergnügungsstätten sind gemäß § 1 (6) Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des B-Plans.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die maximale Grundflächenzahl, sowie die maximale Höhe der baulichen Anlage.

2.1 Grundflächenzahl (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 (2) Nr. 1 und § 19 BauNVO)
– Laut Planeintrag als Höchstmaß –

2.2 Höhenlage (§ 9 (1) BauGB i.V.m. § 9 (3) BauGB) und § 18 BauNVO
– Siehe Planeintrag –
Die Höhenlage der überbaubaren Flächen (Geländehöhen) wird durch die Festsetzung der Höhen der Geländeoberfläche in m über Normalnull (m über NN) festgelegt. Diese Höhen dürfen um 2,0 m über- oder unterschritten werden. Sie dient zugleich als Bezugspunkt / Bezugshöhe für die Höhe der baulichen Anlagen gemäß § 18 BauNVO.

2.3 Höhe der baulichen Anlagen, Gebäudehöhe (§ 9 (1) BauGB i.V.m. § 16 (2), § 18 BauNVO)
Die Gebäudehöhe ist durch die maximale Höhe baulicher Anlagen auf 15 m begrenzt. Die Gebäudehöhe wird gemessen vom höchsten Punkt der baulichen Anlage (First bzw. OK Attika) vertikal bis zur Bezugshöhe. Bezugshöhe ist die auf der Grundlage von A2.2 gewählte tatsächliche Geländehöhe. Bei unterschiedlichen Anschlusshöhen des Geländes an eine Wand ist die im Mittel gemessene Wandhöhe/Gebäudehöhe maßgebend.

Der höchste Punkt einer baulichen Anlage (Gebäudehöhe) darf durch technische Anlagen, ausgenommen PV-Solaranlagen, um 2,5 m überschritten werden. Mit Ausnahme von Aufzugsanlagen haben technische Anlagen, technische Aufbauten einen Abstand von 5 m vom Gebäuderand einzuhalten.

PV-Solaranlagen dürfen den höchsten Punkt einer baulichen Anlage (Gebäudehöhe) um 1,5 m überschreiten.

2.4 Abweichende Bauweise (§ 22 (4) BauNVO)
a = abweichende Bauweise: im Sinne der offenen Bauweise jedoch ohne Längenbegrenzung (gemäß § 22 (4) BauNVO).

3. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

3.1 Baugrenzen (§ 23 (3) BauNVO)
Die überbaubaren Grundstücksflächen sind in der Planzeichnung durch Baugrenzen festgesetzt.

3.2 Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)
Nebenanlagen und Einrichtungen, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebietes selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen sind nach § 14 BauNVO zulässig.
Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Bei Herstellung von Stellplätzen ist das Pflanzgebot vgl. Ziff. 7.3 zu beachten.

4. Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)

Die im Plan für Leitungsrechte festgesetzten Flächen sind im Umfang der jeweiligen Festsetzungen von Bebauungen und Bepflanzungen mit Bäumen und Sträuchern freizuhalten. Die jederzeitige Zugänglichkeit muss hergestellt und aufrechterhalten werden.

Lr Die Fläche Lr ist mit einem Leitungsrecht zugunsten der Leitungsträger belastet.

5. Flächen für die Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 (1) Nr. 14 BauGB)

Innerhalb der gekennzeichneten Flächen für die Abwasserbeseitigung sind Retentionsflächen für die Abwasserbeseitigung von unbelastetem Regen- und Oberflächenwasser festgesetzt.

6. Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB i.V.m. § 9 (1a) BauGB)

6.1 Retentionsflächen MF1 - planintern

Innerhalb der mit MF1 gekennzeichneten Flächen sind Anlagen für eine oberflächige Versickerung, Rückhaltung und Ableitung von unbelastetem Oberflächenwasser anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.
Die Flächen sind entsprechend der wasserwirtschaftlichen Anforderungen anzulegen und naturnah zu gestalten und zu entwickeln. Auf den verbleibenden Grünflächen sind extensive gepflegte Wiesenflächen und in den Randbereichen Gehölzgruppen zu entwickeln und zu pflegen.
Die Gehölze sind zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die übrige Fläche ist als extensiv gepflegte Wiesenfläche mit autochthonem Saatgut (Produktionsraum Nr. 7 Süddeutsches Berg- und Hügelland) mit dem Entwicklungsziel einer Magerwiese anzulegen.

Für Baumpflanzungen gilt eine Mindestgröße von: Hochstamm, StU > 16 cm in 1 m Höhe
Für Strauchpflanzungen gilt eine Mindestgröße von: Höhe 100-150 cm

6.2 Dachmaterialien

Kupfer-, zink- oder bleigedeckte Dachmaterialien sind im Bebauungsplangebiet nur zulässig, wenn sie beschichtet oder in ähnlicher Weise gegen Ausschwemmungen vom Metallionen behandelt sind und nachweislich keine negativen Umweltauswirkungen hervorrufen.

6.3 Herstellung von PKW-Stellplätzen und Zufahrten

Flächen für ebenerdige PKW-Stellplätze, überdachte Stellplätze (offene Stütze-Dach-Konstruktion) sind in einer wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung (Pflaster mit mindestens 15% Fugenanteil, sickerfähiges Pflaster, Belag mit Rasenfugen, Rasengitterstein, Schotterrasen) auszubilden. Die Tragschicht ist ebenfalls wasserdurchlässig herzustellen.

6.4 Insektenschonende Beleuchtung

Zum Schutz von nachtaktiven Insekten ist die Beleuchtung mit insektenschonenden Lampen entsprechend dem aktuellen Stand der Technik auszustatten. Es sind Leuchten zu wählen, die kein Streulicht erzeugen. Die Außenbeleuchtung ist auf das unbedingte erforderliche Mindestmaß zu beschränken.

6.5 Bodenschutz

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes (BBodschG) und der bodenschutzrechtlichen Regelungen (BBodSchV) wird hingewiesen. Mutterboden, der beim Bau anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten auszuheben und zu lagern. Er ist in kulturfähigem, biologisch-aktivem Zustand zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden (siehe auch § 202 BauGB). Als Zwischenlager sind Mieten vorzusehen, die den Erhalt der

Bodenfunktionen gewährleisten, um die natürliche Bodenstruktur vor erheblichen nachhaltigen Veränderungen zu schützen. Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeit aufzulockern. Der Oberboden (Mutterboden) ist in nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB). Notwendige Bodenarbeiten sind schonend und unter sorgfältiger Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen.

6.6 Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser

Das auf den versiegelten Flächen des Baugrundstücks anfallende unbelastete Oberflächenwasser ist, sofern es nicht der Brauchwassernutzung zugeführt wird, dem Regenwasserkanal oder den Retentionsflächen zuzuleiten oder das anfallende Oberflächenwasser kann über die belebte Bodenschicht im Geltungsbereich und in angrenzend unversiegelten Grundstücksbereichen versickert werden.
Belastetes Oberflächenwasser ist so zu behandeln, dass es den externen Retentionsflächen zugeleitet werden kann. Zur Vorklärung von belastetem Oberflächenwasser aus Straßen- und Hofflächen wird im Plangebiet eine Retentionsfläche für die Rückhaltung und naturnahe Ableitung von Niederschlagswasser festgesetzt (gleichzeitig MF1).

7. Pflanzgebote (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

Allgemein gilt:
Die Pflanzgebote sind mit standortgerechten, heimischen Arten nach der Artenverwendungsliste unter Ziff. D umzusetzen. Alle Anpflanzungen sind dauerhaft zu pflegen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.
Das Anpflanzen von Nadelgehölzen, mit Ausnahme von Eiben *(Taxus baccata)*, ist im gesamten Plangebiet unzulässig.
Für Baumpflanzungen gilt eine Mindestgröße von: Hochstamm, StU >16 cm in 1 m Höhe
Für Strauchpflanzungen gilt eine Mindestgröße von: Höhe 100-150 cm

7.1 Flächiges Pflanzgebot PfG – Randeingrünung

Zur Einbindung in die Landschaft sind im Bereich mit der Signatur -PfG- Laubbäume I. und II. Ordnung sowie Sträucher zu pflanzen. Dabei sind je 500 m^2 Pflanzgebotsfläche zwei Bäume I. Ordnung, ein Baum II. Ordnung und 20 Sträucher zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

7.2 Einzelpflanzgebot – Anpflanzen von Laubbäumen

An den im Plan gekennzeichneten Stellen sind Laub-/Obstbäume II. Ordnung zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Baumstandorte sind mit einer Grünfläche/Baumscheibe von mindestens 5 m^2 auszustatten und vor Überfahren zu schützen. Es ist ein ausreichend durchwurzelbarer Raum sicher zu stellen (Baumgrubenvolumen mind. 12 m^3). Die Pflanzstandorte können von der Plandarstellung entsprechend der Erschließungsplanung um bis zu 5 m abweichen, die Anzahl der Bäume darf sich dabei nicht verringern. Im Bereich von Zufahrten kann der Pflanzstandort um bis zu 10 m abweichen. Die Anzahl der Bäume darf dabei nicht verringert werden.

7.3 Einzelpflanzgebot – Anpflanzen von Laubbäumen auf Pkw-Stellplätzen

Bei Pkw-Stellplätzen ist pro 10 Stellplätzen mindestens ein großkroniger Laubbaum I. Ordnung zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Baumstandorte sind mit einer Grünfläche/Baumscheibe von mindestens 6 m^2 auszustatten und vor Überfahren zu schützen. Es ist ein ausreichend durchwurzelbarer Raum sicher zu stellen (Baumgrubenvolumen mind. 15 m^3).

8. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)

8.1 Fläche für Anlagen zum Schutz vor Immissionen - Lärmschutzanlage

Innerhalb der im Plan gekennzeichneten Fläche ist eine Lärmschutzanlage bis zu einer Höhe von 7,0 m zulässig.

B Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 74 LBO)

9. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

9.1 Dachform/ Dachneigung von Hauptgebäuden

Entsprechend den Eintragungen im Bebauungsplan sind Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 15° zulässig.

9.2 Dacheindeckung

Grelle, glänzende und lichtreflektierende Materialien und Farben sind nicht zulässig. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn sie einer aktiven oder passiven Nutzung der Sonnenenergie dienen.

9.3 Dachaufbauten

Technische Aufbauten, die die Gebäude um mehr als 1,5 m überragen sind mit einem Sichtschutz eines Öffnungsgrades oder vergleichbarer Transparenz von 30% allseits zu umschließen in der Höhe der technischen Aufbauten. Mehrere technische Aufbauten dürfen bezüglich des Sichtschutzes so zusammengefasst werden.

9.4 Fassadengestaltung

Materialien:
Außer Glas sind grelle, glänzende oder stark reflektierende Materialien und Farben an Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, mit Ausnahme von Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie, unzulässig.

Farbgebung:
Die Farbgebung der Außenwandmaterialien sind mit einem Hellbezugswert von über 35 % bis zu 55% in grau- oder mit Grau abgetönten, Ocker-, Braun-, Gelb-, Grün- oder Blautönen zulässig. Dieser so festgesetzte Hellbezugswert der Außenwandmaterialien ist auf mind. 2/3 einer jeden Außenwandfläche einzuhalten. Untergeordnete Bau- und Gebäudeteile sind von dieser Regelung ausgenommen.
Die Skala für den Hellbezugswert reicht von dunkel 0% bis hell 100%. Die Farbhersteller weisen bei ihren Produkten den jeweiligen Hellbezugswert aus.
Grelle und leuchtende Farben sind unzulässig.

10. Werbeanlagen (§ 11 (3) i.V.m. § 74 (1) Nr. 2 LBO)

10.1 Werbeanlagen an Fassaden

Werbeanlagen auf den Fassaden sind nur auf Gebäudeseiten zwischen folgenden Expositionen zulässig: Zwischen NNO und OSO.

Sie sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Stätte der Leistung ist in diesem Zusammenhang das Gebäude, in dem die Leistung erbracht wird. Diese Werbeanlagen sind nur bis zu 2,0 m unter OK Attika zulässig. Die Höhe von Schriftzügen, Buchstaben ist auf 1,5 m begrenzt. Die Größe von Firmenlogos, Emblemen etc. ist auf eine Höhe und Breite von jeweils 3,0 m begrenzt. Der Abstand der Werbeanlagen zu Gebäudeecken beträgt mind. 2,0 m. Je Betrieb/Institution ist nur 1 Werbeanlage zulässig. Die Werbeanlagen dürfen beleuchtet werden oder selbstleuchtend ausgeführt werden.

10.2 Sammelwerbeanlagen

Sammelwerbeanlagen sind nur als freistehende Stelen/Werbetafeln/Werbesäulen am Ort der Leistung zulässig. Ort der Leistung ist in diesem Zusammenhang das

Plangebiet außerhalb flächiger Pflanzgebote. Die Höhe der Sammelanlagen ist auf max. 6,0 m begrenzt, die größte Ansichtsbreite ist auf max. 3,0 m begrenzt.
Es sind insgesamt 3 Sammelanlagen zulässig.

10.3 Standortanzeige Nutzer auf oder vor Fassaden

Diese Standortanzeigen sind an der Stätte der Leistung zulässig. Stätte der Leistung ist das Gebäude/der Gebäudeteil, in dem die Leistung erbracht wird. Diese Standortanzeiger sind in der Größe als Flächenwerbung von 4 qm, als Schriftzug von max. 1,0 m zulässig. Der Schriftzug nimmt in seinen Umrissen maximal die Fläche von 4 qm ein. Die Platzierung auf der Fassade ist auf eine Höhe von max. 8,0 m begrenzt. Der Abstand von Gebäudeecken beträgt min. 2,0 m. Diese Werbeanlagen dürfen beleuchtet werden.
Als Stelen sind diese Werbeanlagen auf eine Höhe von 5,0 m und eine größte Ansichtsbreite von 2,0 m begrenzt.

10.4 Hinweisschilder ohne Werbecharakter

Hinweisschilder sind als nutzungsbezogene, eingangsorientierte Tafeln oder Stelen sowie als Orientierung/Hinweise plangebietsbezogen zulässig. Sie sind auf den Fassaden als Flächenwerbung von 2 qm, als Schriftzug von maximal 0,5 m Höhe zulässig. Der Schriftzug nimmt in seinen Umrissen maximal die Fläche von 2 qm ein. Die Platzierung auf der Fassade ist auf eine Höhe von maximal 5,0 m begrenzt. Der Abstand von Gebäudeecken beträgt mindestens 2,0 m. Diese Werbeanlagen dürfen beleuchtet werden.
Als Stelen sind diese Hinweisschilder auf eine Höhe von 4,0 m und eine größte Ansichtsbreite von 1,5 m begrenzt.

10.5 Unzulässig sind

- Werbeanlagen mit wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht und Booster (Lichtwerbung am Himmel)
- Werbeanlagen in den Pflanzgebots- und Maßnahmenflächen
- Werbeanlagen auf den Dachflächen

11. Einfriedungen (§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

Einfriedungen sind im Abstand von 1,0 m von öffentlichen Verkehrsflächen zulässig.

Tote Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 2,50 m. zulässig. Ein abgewinkelter Übersteigschutz darf die Gesamthöhe der Einfriedung von 2,50 m nicht überschreiten. Aufgelegte Drahtrollen als Übersteigschutz sind unzulässig.

Bei Grundstückseinfriedungen, die an eine Maßnahmenfläche (MF) angrenzen, sind zulässig:

- freiwachsende Hecken
- Holz- und Metallzäune in transparenter Bauweise bis maximal 2,5 m Höhe

12. Unbebaute Grundstücksflächen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Unbebaute Grundstücksflächen sind unversiegelt zu belassen und gärtnerisch anzulegen.
Großflächig mit Steinen bedeckte Flächen, auf denen hauptsächlich Steine zur Gestaltung verwendet werden und Pflanzen nicht oder nur in geringer Zahl vorkommen

(Schottergärten) sind im Bereich der unbebauten Grundstücksflächen nicht zulässig. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn mit der Bepflanzung ein Deckungsgrad von weniger als 70% erreicht wird.

13. Ordnungswidrigkeiten (§ 75 LBO)

Zuwiderhandlungen können nach § 75 (4) LBO als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

C Hinweise

14. Planexterne Kompensationsmaßnahmen

Zum vollständigen Ausgleich der durch die Planung hervorgerufenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegen. Dazu zählen:

A) Entwicklung eines Feldgehölzes
Zur Einbindung in die Landschaft und zum Schutz des Landschaftsbildes sind auf dem Rest-Flurstück 1729/1 Baum- und Strauchpflanzungen zur Entwicklung eines Feldgehölzes anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

B) CEF-Maßnahme Feldlerche
Für den Verlust von vier Feldlerchen-Brutpaaren sind vor Baubeginn je betroffenem Brutpaar zwei Lerchenfenster (je 20 qm) und 1.500 qm Blühstreifen anzulegen. Der Erfolg der Maßnahme ist über ein mehrjähriges Monitoring zu dokumentieren.

C) CEF-Maßnahme Zauneidechse
Für den Verlust von Zauneidechsenhabitaten sind vor Baubeginn innerhalb des Flst.-Nr. 1729/3 entsprechende Ersatzhabitate auf einer Flächengröße von 2.350 qm anzulegen. Der Erfolg der Maßnahme ist über ein mehrjähriges Monitoring zu dokumentieren.

D) Ökokonto-Maßnahme „Waldrefugien“
Aus dem städtischen Ökokonto werden 427.561 Ökopunkte der Maßnahme M01 „Waldrefugien“ ausgebucht, um das Kompensationsdefizit vollständig auszugleichen.

Zur genauen Maßnahmenbeschreibung wird auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan verwiesen. Die dauerhafte Sicherung dieser Maßnahmen erfolgt über entsprechende städtebauliche Verträge.

15. Bodenschutz

Bei erforderlichen Bodenabtragungen ist der Oberboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Bei erforderlichen Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebietes ist der Mutterboden zuvor abzuschieben. Der erforderliche Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf verbleibenden Freiflächen ist nicht zulässig.

Auf die allgemeinen Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 VO des Gesetzes vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465, 3505) geändert worden ist, zum Schutz, der Sicherung und der Wiederherstellung des Bodens wird hingewiesen.

Bodenschutzbelange im Bereich der Flächeninanspruchnahme und des schonenden Umgangs mit Boden regelt insbesondere auch das Baugesetzbuch. Auf die dort festgeschriebenen Grundsätze der §§1 und 18 wird verwiesen. Insbesondere ist auch §202 BauGB (Schutz des Mutterbodens) zu beachten.

Anfallender überschüssiger Erdaushub (getrennt nach Ober- und Unterboden) hat nach Möglichkeit im Baugebiet zu verbleiben und ist dort wieder zu verwenden bzw. einzubauen. Das natürliche Gelände soll nur soweit verändert werden, als dies zur ordnungsgemäßen Errichtung baulicher Anlagen und Erschließung notwendig ist.

Bei Ausbau, Zwischenlagerung und Einbau von Ober- und Unterboden sind die Hinweise der Informationsschrift des Ministeriums für Umwelt Baden-Württemberg "Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei Flächeninanspruchnahme" zu beachten. Auf die §§ 4 und 7 des Bundesbodenschutzgesetzes wird hingewiesen.

In den nicht zur Bebauung vorgesehenen Bereichen sind Bodenverdichtungen zu vermeiden, um die natürliche Bodenkultur vor erheblichen und nachhaltigen Veränderungen zu schützen.

Bei allen Baumaßnahmen ist humoser Oberboden (Mutterboden) und Unterboden getrennt auszubauen, vorrangig einer Wiederverwertung zuzuführen und bis dahin getrennt zu lagern. Als Lager sind Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktion nach § 1 BodSchG gewährleisten (Schütthöhe max. 2,0 m, Schutz vor Vernässung etc.). Baustoffe, die zu einer Schadstoffbelastung von Wasser und Boden führen können, sind nicht zu verwenden.

Da die Eingriffsfläche größer als 5000 m² ist, wird nach DIN 19639 empfohlen, für die geplanten Baumaßnahmen eine bodenkundliche Baubegleitung zu bestellen. Auf diese Weise wird ein fachgerechter Umgang mit den Böden sichergestellt, die Eingriffe in diese minimiert und der Erfolg eingriffskompensierender Maßnahmen gewährleistet.

Auf § 202 BauGB Schutz des Mutterbodens, die DIN 19731 Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial und die DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten wird hingewiesen.

16. Bodenbelastungen

Innerhalb des Plangebietes liegen gemäß Altlastenkataster keine Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen vor.

Bekannte, vermutete sowie gefundene Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen, bedeutende Sachwerte oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts nicht ausgeschlossen werden können, sind der unteren Bodenschutzbehörde zu melden.

Unbrauchbare und/oder belastete Böden sind von verwertbarem Bodenaushub zu trennen und einer Aufbereitung oder einer geordneten Entsorgung zuzuführen.
Soweit im Rahmen der Baumaßnahme Niveauausgleichsmaßnahmen, Verfüllungen oder Auffüllungen durchgeführt werden, darf nur unbelasteter kulturfähiger Bodenaushub zum Einsatz kommen. Es dürfen ausschließlich Materialien zum Einsatz kommen, die nach der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung die Vorsorgewerte für Böden bzw. den Zuordnungswert Z 0 der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial (VwV Boden) einhalten. Auf technische Detailvorgaben der VwV Boden wird hingewiesen.

Zertifizierte Sekundärrohstoffe (Recyclingbaustoffe mit Produktstatus) dürfen nach der Maßgabe des Erlasses des Umweltministeriums Baden-Württemberg über „vorläufige Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial“ vom 13.04.2004 dort verwertet

werden, wo dies bautechnisch notwendig und die natürlichen Bodenfunktionen nicht im Vordergrund stehen.

Andere Materialien, z.B. Bauschutt, Recyclingmaterial oder Bodenaushub über Z 0 nach VwV Boden dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der zuständigen Fachbehörde beim Landratsamt zur Auffüllung verwendet werden.

17. Grundwasserschutz, Gewässerschutz, Gründungsmaßnahmen

Das Planvorhaben liegt außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasser- und Quellschutzgebieten.

Maßnahmen, die das Grundwasser berühren könnten, bedürfen der wasserrechtlichen Genehmigung. Wird bei Bauarbeiten Grundwasser erschlossen, ist dies gemäß § 43 WG der Unteren Wasserschutzbehörde beim Landratsamt Heilbronn einen Monat vor Beginn der Bauarbeiten anzuzeigen.

Für eine Grundwasserabsenkung während der Bauzeit und eine Grundwasserumleitung während der Standzeit der Gebäude ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Eine dauerhafte Grundwasserabsenkung ist unzulässig.

Wird im Zuge von Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser erschlossen, so sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, unverzüglich einzustellen und das Landratsamt als untere Wasserbehörde zu benachrichtigen (§ 37 (4) WG).
Eine ständige Grundwasserlableitung in die Kanalisation oder in ein Oberflächengewässer ist unzulässig.

18. Ökologische Empfehlungen

Aus Gründen der Umweltvorsorge sind regenerative Energiesysteme erwünscht. Im Rahmen der Festsetzungen sind diese Anlagen zulässig.

Bei der Baustoffauswahl ist auf die Verwendung von umweltverträglichen und recyclingfähigen Baustoffen zu achten.

19. Freiflächen-/ Begrünungsplan

Mit der Vorlage von Bauanträgen sind vom Antragsteller fachlich qualifizierte Freiflächengestaltungspläne mit Darstellung und Erläuterung der grüngestalterischen Maßnahmen (Bepflanzungspläne) der Baugenehmigungsbehörde vorzulegen.

20. Schallimmissionen, Schalldruckbelastungen auf Gebäudefassaden

Auf dem vorgesehenen Plangebiet können infolge der regelmäßigen Probeläufe von Raketenantrieben auf dem DLR-Versuchszentrum sehr hohe Schallimmissionen auftreten. Bei Zusammentreffen ungünstiger Bedingungen - Mitwindwetterlage, maximale Versuchsdauer von 900 s - kann sogar der für GI-Gebiete bezogene Richtwert für die Beurteilungspegel von 70 dB(A) überschritten werden, jedoch im Mittel nur an wenigen Tagen des Jahres. Der zulässige Spitzenpegel nach TA-Lärm von 100 dB(A) im Freien wird sicher eingehalten. Ein tieffrequentes Geräuschproblem gemäß DIN 45680 liegt nicht vor, d.h. im Schallpegelspektrum sind keine herausragenden tieffrequenten Einzeltöne oder ein starker relativer Anstieg im tiefen Frequenzbereich vorhanden. Die Höhe der maximal zu erwartenden Schallpegel ist weiterhin noch als unkritisch bezüglich extraauraler Schallwirkungen auf Menschen zu bewerten.
Die auf Gebäudefassaden möglichen Schalldruckbelastungen sind hinsichtlich der Festigkeit der Bauteile unbedenklich, es können jedoch bei leichten Fassadenbauteilen

lästige Sekundäreffekte wie Klappern oder Klirren auftreten. Will man dies vermeiden, so sind die Fassaden geeignet auszulegen.
Die durch die DLR-Versuche zu erwartenden Schalleinwirkungen sind für ein Wohngebiet noch verträglich.

Erschütterungen
Die auf dem Plangebiet bei Versuchen der DLR zu erwartenden Erschütterungen im Baugrund liegen unterhalb der Fühlbarkeitsschwelle.

21. Bauausführung

Aufgrund des Reliefs des umgebenden Geländes werden voraussichtlich Böschungen herzustellen sein. Es ist nicht auszuschließen, dass Böschungswinkel mit einem Gefälle von > 1:2 ohne Sicherungsmaßnahmen langfristig zu Rutschungen bzw. erhöhter Erosion führen können. Entsprechende geringere Böschungsneigungen sind gemäß DIN 4124 vorzusehen, wenn z. B. Verkehrslasten, Bauwerkslasten, Erschütterungen, Wasserzutritte etc. die Standsicherheit gefährden. Bei Böschungswinkeln steiler als 1:2 wird eine Stabilisierung der Böschung z.B. durch Einbau eines Geogitters o.ä. empfohlen.

Ggfls. ist für die Böschungen ein Standsicherheitsnachweis zu führen.

Des Weiteren sind Baugruben und Gräben gemäß DIN 4124 für (z.B. für Grundleitungen) ab einer Tiefe von 1,25 m abzuböschen oder abzustützen. Bei Baugrubentiefen bis 5,0 m ist für nicht bindige Böden ohne rechnerischen Nachweis eine Böschungsneigung von ß = 45 Grad zulässig. Für bindige Böden kann ggf. ein kurzfristiger Böschungswinkel von 60 Grad vorgesehen werden. Die Böschungen sind dann jedoch gegen Witterungseinflüsse zu sichern.

Eine Auflockerung der Baugrubensohle ist zu vermeiden. Sämtliche Gründungs- und Baugrubensohlen in Gründungsbereichen sind sorgfältig auf mindestens mitteldichte Lagerung im Sinne der DIN 1054 zu verdichten.

Allgemeine Hinweise
Generell ist das Antreffen von gipsführenden Schichten (Gipskeuper) und damit von quellfähigen Mineralien aufgrund der geologischen Gegebenheiten nicht auszuschließen (vgl. BV Logistikzentrum in Bad Rappenau).

Im Fall das gips- bzw. anhydritführende Schichten auftreten, sollte die Gründungsempfehlung überprüft werden.

22. Geotechnik

Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten befindet sich das Plangebiet im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Erfurt-Formation (Lettenkeuper) und der Grabfeld-Formation (Gipskeuper). Diese Keupergesteine werden größtenteils von Lösslehm mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit verdeckt.

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächen-

wässer geplant bzw. wasserwirtschaftlicih zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.

Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Grabfeld-Formation von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden. Im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Erfurt-Formation ist bei der Errichtung technischer Versickerungsanlagen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.

In Anbetracht der Größe des Plangebietes geht das LGRB davon aus, dass eine ingenieurgeologische Übersichtsbegutachtung durch ein privates Ingenieurbüro durchgeführt wurde/wird. Darin sollten die generellen Baugrundverhältnisse untersucht sowie allgemeine Empfehlungen zur Erschließung und Bebauung abgegeben werden. Ferner sollten darin die Notwendigkeit und der Umfang objektbezogener Baugrundgutachten gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 beschrieben werden.

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://lgrb-bw.de), entnommen werden.

23. Empfehlungen zu Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

In erster Linie bilden die rein artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 BNatSchG relevanten Arten die Basis für Empfehlungen zu Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichs- bzw. CEF- und / oder FCS-Maßnahmen. Die sonstigen Empfehlungen betreffen die nach § 44 nicht artenschutzrechtlich relevanten Tierarten, welche aber im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG zu berücksichtigen sind. Die sonstigen Empfehlungen umfassen außerdem zusätzliche Maßnahmen für verschiedene Tier- und Pflanzenarten, welche auf freiwilliger Basis in den Bebauungsplan integriert werden und als Anregung an die Bauträger bzw. Bauherren vermittelt wird.

23.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Im Folgenden werden mögliche artenschutzrechtlich begründete Vermeidungsmaßnahmen aufgeführt. Eingriffe in Habitatstrukturen wie Gehölze oder eingesäte Ackerflächen sollten außerhalb der Vegetationsperiode ab 1. Oktober bis 28./29. Februar durchgeführt werden. Die Akzeptanz der Baufeldräumung im Winter ist gegenüber solchen Eingriffen in der Vegetationsperiode auch deutlich besser. Eine Beseitigung der Nisthabitate oder Wochenstuben durch Rodungsarbeiten im Rahmen der Baufeldfreimachung in den Wintermonaten würde keine erheblichen Konflikte bezüglich der Verbote des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG verursachen. Die frühzeitige Rodung im Winter bewirkt auch, dass die Verstöße gegen Verletzungs- und Tötungsverbote gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG vermieden werden. Die frühzeitige Rodung im Winter führt außerdem dazu, dass die Verstöße gegen die Störungsverbote des § 44 (1) Nr.2 BNatSchG bei allen Tierarten vermieden werden

Die Minimierung der baubedingten zeitweilig erhöhten Belastungen durch Lärm, Abgase und Erschütterungen im Plangebiet kann durch geeignete Maßnahmen z. B. den Einsatz umweltfreundlicher Kfz und Baumaschinen (Stand der Technik) erreicht werden.

Keine Nachtbaustellen zur Aktivitätszeit von Fledermäusen (1. März bis 1. November).

Einsatz einer ökologischen Baubegleitung (von der Bauplanung bis Abschluss der Baumaßnahme) zur Entwicklung eines Maßnahmenkonzepts für die Bauphase (Bauzeitfenster und Baufeldvorbereitung, Verhindern von Attraktionspunkten (z. B. Kleinstgewässer), ggf. Amphibienzäune, regelmäßige Begehungen der Baustelle zur artenschutzrechtlichen Konfliktüberprüfung usw.) und zur Überprüfung der Bauunterlagen hinsichtlich der Verwendung von Glas, Licht, Einfriedungen, Fallenwirkung (Schächte) und ggf. Beratung für freiwillige Artenschutzmaßnahmen an Gebäuden. Die Tätigkeiten der ökologischen Baubegleitung sind in einem Bautagebuch zu dokumentieren und der UNB regelmäßig, spätestens alle zwei Monate während der Bauphase vorzulegen. Sollten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten, so ist die UNB schnellstmöglich zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

23.2 Empfehlungen zu Maßnahmen nach § 15 BNatSchG

Die folgenden naturschutzfachlichen Empfehlungen sind auf der Grundlage der im Plangebiet beobachteten Vogelarten zusammengestellt worden, sie können im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 15 BNatschG als Leitbild zur Flächenkompensation bezüglich der geplanten Eingriffe des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Habichtsflur“ in Möckmühl dienen.

Für eine detaillierte Beschreibung der Maßnahmen wird auf Ziff. 6.3 der „Ornithologischen Untersuchung zum Bebauungsplan Gewerbegebiet Habichtsflur“ (in den Anlagen enthalten) verwiesen.

Folgende Maßnahmen sind zu empfehlen:

- Extensivierung bzw. dauerhafte Stilllegung von Ackerflächen auf Grenzertragsböden
- Extensivierung von Grünlandflächen auf Grenzertragsböden
- Neuanlage von Grünlandflächen auf Ackerstandorten im Bereich von Grenzertragsböden
- Neuanlage einer Streuobstwiese auf Ackerstandorten im Bereich von Grenzertragsböden
- Neuanlage von anderen Biotoptypen
- Renaturierung von anderen Biotoptypen

23.3 Sonstige Empfehlungen

Die folgenden arten – und naturschutzfachlichen Empfehlungen sind auf der Grundlage der im Untersuchungsgebiet- bzw. Plangebiet beobachteten Vogelarten zusammengestellt worden. Sie stellen keine Maßnahmen das, welche im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG zu diesem Verfahren abzuleisten sind. Diese freiwillig auszuwählenden Maßnahmen können dennoch zur Verbesserung der allgemeinen Umweltverträglichkeit der geplanten Eingriffe des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Habichtsflur“ in Möckmühl dienen.

Für eine detaillierte Beschreibung der sonstigen Empfehlungen wird auf Ziff. 6.4 der „Ornithologischen Untersuchung zum Bebauungsplan Gewerbegebiet Habichtsflur“ (in den Anlagen enthalten) verwiesen.

Folgende Maßnahmen sind zu empfehlen:

- Dauerhafte extensive Begrünung von Flachdächern und schwach geneigten Dachformen
- Vogelschutz bei der Gebäudeverglasung
- Gestaltung privater Grünflächen

- Vermeidung von Falleneffekte für am Boden lebende Tierarten
- Insektenverträgliche Leuchtmittel
- Nisthilfen für Vögel an oder in Gebäudefassaden
- Quartiere für Fledermäuse an oder in Gebäudefassaden

23.4 Vogelschlag

Bei den entstehenden Gebäuden, die an den Außenbereich grenzen, ist ein erhöhtes Kollisionsrisiko für Vögel gegeben, sobald Fensterscheiben den Himmel oder Naturraumstrukturen spiegeln und Glasfassaden über eine Ecke geplant werden. Grundsätzlich sollten Situationen mit Fallenwirkung vermieden werden. Neben dem Verzicht auf Glasfronten existieren Maßnahmen, durch die Glasfassaden für Vögel wahrnehmbar gemacht werden können. Informationen hierzu unter:
https://vogelglas.vogelwarte.ch/assets/files/broschueren/voegel glas licht 2012.Pdf

24. Immissionsschutz

Das Thema des Immissionsschutzes wurde durch das Gutachten Lairm Consult vom 04.03.2021 behandelt. Das Gutachten zeigt für einen beispielhaften Logistikbetrieb auf, dass die Auswirkungen einer gewerblichen Entwicklung auf die unmittelbare Umgebung, ausgehend von dem Plangebiet ergänzend zu der bestehenden gewerblichen Agglomeration zumutbar ist. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren für einzelne Bauvorhaben im Plangebiet ist deren Verträglichkeit nachzuweisen.

D Artenverwendungsliste

Allgemein gilt:
Die Pflanzgebote sind mit standortgerechten, heimischen Arten nach der Artenverwendungsliste umzusetzen. Alle Anpflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.
Das Anpflanzen von Nadelgehölzen, mit Ausnahme von Eiben *(Taxus baccata)*, ist im gesamten Plangebiet unzulässig.
Für die Baumpflanzungen gilt eine Mindestgröße von: Hochstamm, StU >16 cm in 1 m Höhe.
Für Strauchpflanzungen gilt eine Mindestgröße von: Höhe 100-150 cm

Im Straßenraum sind die Arten der GALK-Liste (deutsche Gartenamtsleiterkonferenz-Liste) bevorzugt zu verwenden. Auf eventuelle Konflikte zwischen früchtetragenden Gehölzen und dem ruhenden Verkehr wird hingewiesen.

Bei sonstigen Anpflanzungen sind nur gebietsheimische Gehölze für das Stadtgebiet Möckmühl aus der folgenden Liste auszuwählen. Die Pflanzen sollen aus dem Herkunftsgebiet Nr. 7 (Süddeutsches Hügel- und Bergland) stammen.[1]

Deutscher Name	Botanischer Name	Wuchsklasse
Großbäume, 20 bis 30 m		
Spitz-Ahorn	*Acer platanoides*	I. Ordnung
Berg-Ahorn	*Acer pseudoplatanus*	I. Ordnung
Schwarz-Erle	*Alnus glutinosa*	I. Ordnung
Birke	*Betula pendula*	I. Ordnung
Rotbuche	*Fagus sylvatica*	I. Ordnung
Esche	*Fraxinus excelsior*	I. Ordnung
Zitter-Pappel	*Populus tremula*	I. Ordnung
Trauben-Eiche	*Quercus petraea*	I. Ordnung
Stiel-Eiche	*Quercus robur*	I. Ordnung
Winter-Linde	*Tilia cordata*	I. Ordnung
Sommer-Linde	*Tilia platyphyllos*	I. Ordnung
Berg-Ulme	*Ulmus glabra*	I. Ordnung

Kleinbäume und mittelhohe Bäume, 7 bis 20 m		
Feldahorn	*Acer campestre*	II. Ordnung
Hainbuche	*Carpinus betulus*	II. Ordnung
Zweigriffeliger Weißdorn	*Crataegus laevigata*	II. Ordnung
Eingriffeliger Weißdorn	*Crataegus monogyna*	II. Ordnung
Vogel-Kirsche	*Prunus avium*	II. Ordnung
Gewöhnliche Traubenkirsche	*Prunus padus*	II. Ordnung
Silber-Weide	*Salix alba*	II. Ordnung

[1] Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg: Naturschutz-Praxis, Landschaftspflege 1: Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg. Das richtige Grün am richtigen Ort. – 1. Auflage 2002

Sal-Weide	*Salix caprea*	II. Ordnung
Purpur-Weide	*Salix purpurea*	II. Ordnung
Fahl-Weide	*Salix rubens*	II. Ordnung
Korb-Weide	*Salix viminalis*	II. Ordnung
Vogelbeere	*Sorbus aucuparia*	II. Ordnung
Europäische Eibe	*Taxus baccata*	II. Ordnung
Feld-Ulme	*Ulmus minor*	II. Ordnung

sowie heimische Obstbäume

Sträucher		
Hainbuche	*Carpinus betulus*	
Gewöhnliche Hasel	*Corylus avellana*	
Roter Hartriegel	*Cornus sanguinea*	
Zweigriffeliger Weißdorn	*Crataegus laevigata*	
Eingriffeliger Weißdorn	*Crataegus monogyna*	
Gewöhnliches Pfaffenhütchen	*Euonymus europaeus*	
Faulbaum	*Frangula alnus*	
Gewöhnlicher Liguster	*Ligustrum vulgare*	
Schlehe	*Prunus spinosa*	
Echter Kreuzdorn	*Rhamnus cathartica*	
Echte Hunds-Rose	*Rosa canina*	
Wein-Rose	*Rosa rubiginosa*	
Grau-Weide	*Salix cinerea*	
Mandel-Weide	*Salix triandra*	
Schwarzer Holunder	*Sambucus nigra*	
Trauben-Holunder	*Sambucus racemosa*	
Europäische Eibe	*Taxus baccata*	
Gewöhnlicher Schneeball	*Viburnum opulus*	

Rankgewächse		
Efeu	*Hedera helix*	
Knöterich	*Plygonum aubertii*	
Wilder Wein	*Parthenocissus tricuspidata*	

Zur Sicherung des Wuchserfolges sind notwendige Rank- oder Kletterhilfen zur Verfügung zu stellen.

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss
Beschluss am 17.12.2019 öffentliche Bekanntmachung am 16.01.2020

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung
Beschluss am 17.12.2019 öffentliche Bekanntmachung am 16.01.2020
je einschließlich durchgeführt vom 24.01.2020 bis 25.02.2020

Frühzeitige Beteiligung der Behörden
und Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 13.01.2020

je einschließlich durchgeführt vom 13.01.2020 bis 13.02.2020

Öffentliche Auslegung
Beschluss am 29.05.2021

öffentliche Bekanntmachung am 06.05.2021
je einschließlich durchgeführt vom 17.05.2021 bis 21.06.2021

Beteiligung der Behörden
und Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 06.05.2021

je einschließlich durchgeführt vom 17.05.2021 bis 21.06.2021

Beschluss über Anregungen am xx.xx.xxxx

Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan am xx.xx.xxxx

Satzungsbeschluss über örtliche Bauvorschriften am xx.xx.xxxx

Genehmigung durch das Landratsamt Heilbronn
mit Bescheid vom xx.xx.xxx

Inkrafttreten des Bebauungsplans durch
öffentliche Bekanntmachung am xx.xx.xxxx

Gefertigt durch

Stuttgart, den 20.07.2021

WICK + PARTNER
ARCHITEKTEN STADTPLANER PARTNERSCHAFT mbB
Silberburgstraße 159A • 70178 Stuttgart
www.wick-partner.de
info@wick-partner.de

ausgefertigt und beurkundet

Möckmühl, den

Bürgermeisteramt Möckmühl